

# Gemeinde Wört Ostalbkreis Öffentliche Bekanntmachung

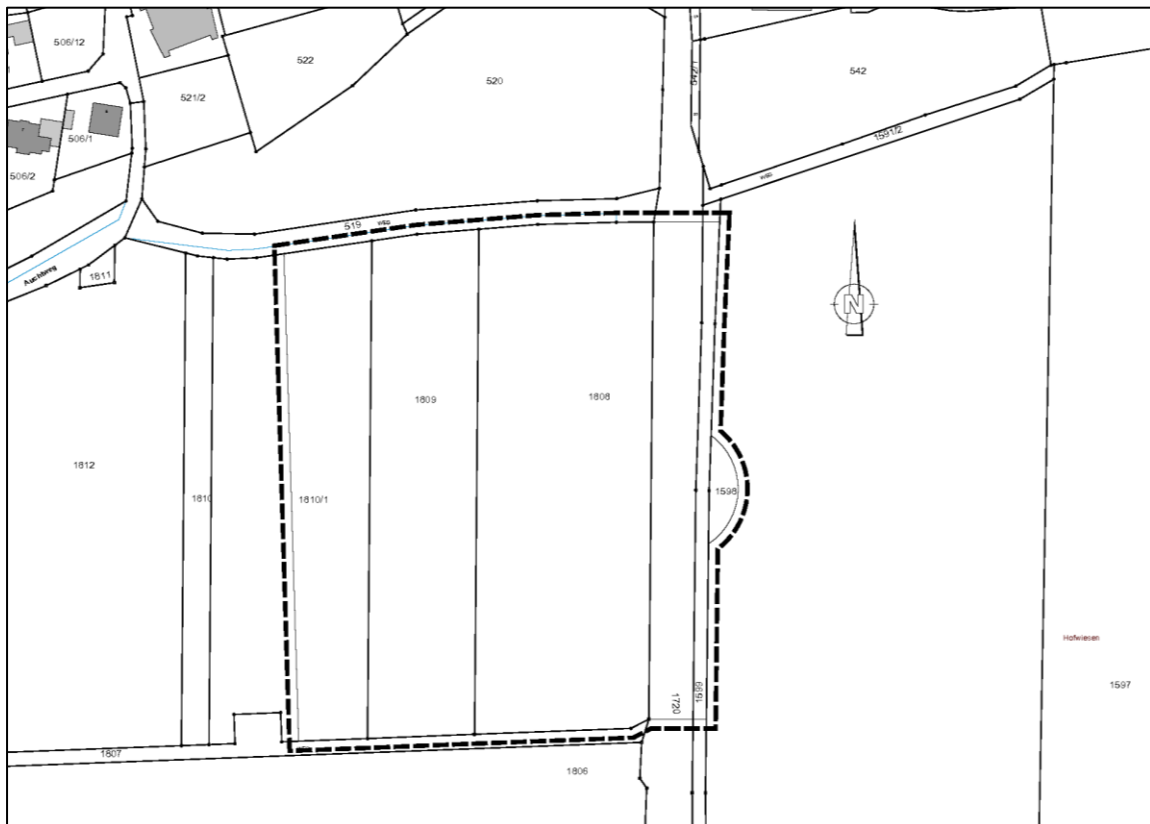
## Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan „Auchtfeld-Ost“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wört hat in öffentlicher Sitzung am 28.04.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Auchtfeld-Ost“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und im Normalverfahren durchzuführen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wört nun den Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Auchtfeld-Ost“ gebilligt und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Gemeinderat hat am 08.03.2023 in öffentlicher Sitzung zusätzlich die Änderung des Geltungsbereichs beschlossen. Teilflächen des Flurstücks 1810/1 mit ca. 4.000 m<sup>2</sup> Größe entfallen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auchtfeld-Ost“. Hinzu kommen im Bereich des geplanten Kreisverkehrs Flächen des Flurstücks 1598 mit einer Größe von ca. 250 m<sup>2</sup>. Dadurch ergibt sich eine Verkleinerung des Geltungsbereichs um ca. 3.750 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst auf der Flur 0 die Flurstücke 1808 und 1809 sowie Teilflächen der Flurstücke 1598, 1599, 1720 und 1810/1 mit einer Fläche von ca. 2,18 ha. Er ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung der dringend erforderlichen gemischten Bauflächen für die Gemeinde Wört. Unter dem Aspekt einer wachsenden Bevölkerung über das letzte Jahrzehnt und die gute wirtschaftliche Entwicklung ist hinsichtlich der momentanen Entwicklungstendenzen eine Ausweisung neuer Bauflächen erforderlich. Die Gemeinde möchte in diesem Bereich sowohl Wohnbauflächen als auch gewerbliche Bauplätze entwickeln und den Siedlungsbereich neugestalten. Zusätzlich soll mit dem geplanten Kreisverkehr die Ortseinfahrt an der L1070 Richtung Süden verlegt und aufgewertet werden. Insgesamt können mit der geplanten Bebauung eine gute städtebauliche Qualität und eine geordnete Entwicklung des Gebiets am Ortsrand gewährleistet werden.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des Bebauungsplanes sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen des Planungsbüros LKP Ingenieure, Mutlangen vom 08.03.2023. Dem Bebauungsplan werden die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 1) vom Planungsbüro LKP Ingenieure, Mutlangen vom 08.03.2023, der Bilanzierungsplan (Anlage 2) vom Planungsbüro LKP Ingenieure, Mutlangen vom 08.03.2023 und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 3) vom Büro Visual Ökologie vom 05.07.2021 beigelegt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften wird vom

**Donnerstag, 06.04.2023, bis einschließlich Freitag, 12.05.2023,**

im Rathaus der Gemeinde Wört, Hauptstraße 104, 73499 Wört, **im Eingangsbereich Bürgerbüro** während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Wört, **[www.gemeinde-woert.de](http://www.gemeinde-woert.de)**, eingestellt.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich innerhalb der genannten Frist zu dieser äußern.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf, schriftlich, elektronisch unter [info@gemeinde-woert.de](mailto:info@gemeinde-woert.de) oder auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Wört abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Die eingereichten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat der Gemeinde Wört zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss übersandt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gemeinde Wört, 30. März 2023  
Gez. Thomas Saur, Bürgermeister